

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 69 (1918)
Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenfassend läßt sich also sagen: Der Spätwinter 1916/1917 brachte uns eine das letzte Januar- und das erste Februardrittel umfassende Frostperiode von lange nicht mehr dagewesener Intensität, der sich ein trübes, niederschlagsreiches und namentlich im April sehr kaltes Frühjahr anschloß. Die sehr zurückgebliebene Vegetation vermochte sich dann aber im sehr warmen und sonnigen Mai und Juni überraschend zu erholen. Die eigentlichen Sommermonate waren gewitterreich ohne nennenswerte Abweichungen in den hauptsächlich meteorologischen Elementen bis zu dem sehr warmen, trockenen und sonnigen September. Von den folgenden Monaten ist noch hervorzuheben die niederschlagsreiche und auch kühle Witterung im Oktober und das trockene, ungewöhnlich kalte Winterwetter im Dezember.

Die vorstehenden Tabellen enthalten die Mittelwerte der Temperatur, des Niederschlages und der Sonnenscheindauer für die einzelnen Monate und das Jahr nebst deren Abweichungen von den normalen Werten.



Mitteilungen.

Beschädigungen an Eichen durch *Diaporta taleola* Tul.

(Mit Abbildung.)

In Nr. 1 des Journal forestier suisse berichtet Forstmeister Moreillon in Montcherand (Waadt) von einem Pilzschädling, dessen Wirkung er an 50—150jährigen Eichen, sowohl an Oberständern im Mittelwalde auf trockenem, mittelgründigem Kalkboden, wie in Hochwaldungen auf Ton- und Molasseböden am Südostrand des waadtländischen Jura beobachtet hat und welche auch anderwärts, so in der Gegend von Zürich, aber auch in Deutschland und Österreich festgestellt wurde. In der zweiten Hälfte September verlieren die alten Eichen bei leichtem Wind einen Teil ihrer belaubten Zweige. Auf einem Quadratmeter Boden kann man davon leicht 10 Stück zählen, die eine Stärke bis 13 mm bei einer Länge bis 50 cm aufweisen. Mit den abgefallenen Zweigen hat der Baum zirka 1 % seiner Belaubung verloren und dadurch erhält er allmählich die in unserem Bilde wiedergegebene typische Gestalt. Der Abbruch erfolgt stets an einer frühern, bis 10 Jahre alten Zweigbasis, genau so, wie sich der Blattstiel im Herbst vom Zweige löst.

Nach Prof. Dr. C. Schellenberg an der Eidgen. technischen Hochschule handelt es sich um eine Pilzkrankheit, hervorgerufen durch *Diaporta* (*Aglaospora*) *taleola* Tul. Die Infektion des noch horkesfreien, jungen Zweiges erfolgt im Sommer. Im folgenden Jahre dringt das Myzelium in die Rinde und die äußeren Holzschichten ein. Die Rinde verfärbt sich braun und stirbt ab, worauf der Pilz kleine Fruchtkörperchen bildet, die durch eine ganz kleine Öffnung in der Mitte — nicht mit den Lentizellen zu verwechseln — ihre über Winter entwickelten Sporen austreten lassen. Deutlicher sind die Fruchtkörper zu erkennen auf Zweigen, die schon einen Winter lang am Boden gelegen haben. Der Saftaufstieg wird unterbunden, der Zweig stirbt außerhalb der

Infektionsstelle ab. Zwischen zwei Jahrestrieben bildet sich ein Abschluß aus Holzgewebe, welcher den Abfall des kranken Zweiges zur Folge hat. Dieser löst sich leicht und hinterläßt eine konkave Narbe.

Der Pilz dürfte die wesentlichste Ursache sein für die Bildung der sog. „Hirschhörner“, mit denen gipfeldürre Eichen gekrönt sind.



Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Solothurn. Die staatliche Besoldungsreform wurde am 17. Februar bei sehr starker Beteiligung mit dem überraschend starken Mehr von 14.598 gegen 3808 Stimmen vom Volke angenommen. Die Besoldung des Oberförsters steht mit Fr. 6000 (bisher Fr. 4571) auf gleicher Linie mit derjenigen des Kantonsingenieurs, Staatskassiers, Verwalters der Kantonal-Ersparniskasse und des Kantonsbuchhalters. Die nächste Stufe nehmen mit Fr. 5700 (bisher Fr. 3571) die Kreisförster ein zusammen mit den Oberamt Männern, dem Kantonsbaumeister, Kantonsgeometer und Amtsschreibern. Die Taggelder sind auf Fr. 8 für den ganzen und Fr. 4 für den halben Tag angesetzt. Wir freuen uns über die grundsätzliche Gleichstellung des höhern Forstpersonals mit den übrigen technischen Oberbeamten, wodurch das Solothurner Volk seinen Forstbeamten in schöner Weise seine Anerkennung zum Ausdruck gebracht und sich selbst das beste Zeugnis seiner Waldfreundlichkeit ausgestellt hat.

— Die Bürgergemeinde Solothurn hat die Besoldung des Stadtoberförsters auf Fr. 7500 erhöht.

Waadt. Der Großrat des Kantons Waadt hat mit Einstimmigkeit ein neues Forstgesetz angenommen, wonach die Forstkreise künftig nicht mehr als 4000 ha Wald umfassen sollen. Dadurch werden die bisherigen 11 Kreise voraussichtlich in 21 Kreise aufgeteilt. Die bisherigen Forsteinrichter werden abgeschafft, in der Meinung, daß die Forstämter die Wirtschaftspläne zu erstellen haben. An die Besoldungen des Forstpersonals, welche von den Waldbesitzern zu tragen sind, leistet der Kanton einen Beitrag von 40 %. Gleichzeitig wurden noch andere, das Forstwesen betreffende Beschlüsse gefaßt, über welche in Zusammenhang in späterer Nummer einläßlich berichtet werden soll.

— Herr Simon Combe, von Orbe, wurde (noch vor dem neuen Gesetzesbeschlusse) zum Forsteinrichter in Lausanne gewählt.

Neuenburg. Nachdem das Referendum gegen das neue Forstgesetz vom Volke nicht ergriffen wurde, ist das Gesetz in Kraft getreten, wonach die Anzahl der Forstkreise nach Bedarf durch einfachen Regierungsratsbeschlusse vermehrt werden kann. Jeder Forstkreis kann mit zwei Forst-



Alte Eichen von Montcherand (Waadt), 565 m ü. M.
von dem Pilz *Diaporthe taleola* Tul. befallen.